



BAZL, CH-3003 Bern

Eingeschrieben (mit Rückschein)

Flugplatz Dittingen
Segelfluggruppe Dittingen
Postfach
4243 Dittingen

Referenz/Aktenzeichen: 6/62/62-04.003_LSPD
Ihr Zeichen : 09\001_HBK_Dittingen
Unser Zeichen : mum
Sachbearbeiter/in: Michael Müntener
Tel. 043 816 70 62, Fax 043 816 40 66, michael.muentener@bazl.admin.ch
Zürich-Flughafen, 28. Februar 2013

Verfügung

In Sachen

Inkraftsetzung Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster (HBK) / Ihr Antrag vom 14. Februar 2013

stellt das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) fest und zieht in Erwägung:

- dass gestützt auf Art. 62 Abs. 1 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1) die Flugplatzhalter verpflichtet sind, einen HBK zu erstellen,
- dass zudem die Flugplatzhalter die Hindernissituation betreffend den bestehenden HBK auf IFR-Flugplätzen mindestens alle fünf Jahre und auf den übrigen Flugplätzen mindestens alle zehn Jahre überprüfen müssen,
- dass die entsprechenden Prüfungsergebnisse dem BAZL zu übermitteln und die nötigen Änderungen zu beantragen sind (Art. 62 Abs. 3 VIL),
- dass für die Inkraftsetzung eines HBK das BAZL zuständig ist (Art. 62 Abs. 1 VIL),
- dass die Segelfluggruppe Dittingen am 14.02.2013 beim BAZL einen HBK eingereicht hat mit dem Antrag, diesen in Kraft zu setzen,
- dass das BAZL diesen HBK geprüft hat und einer Inkraftsetzung nichts im Weg steht,

- dass für die Berechnung der Zeitdauer gemäss Art. 62 Abs. 3 VIL das Vermessungsdatum massgebend ist (hier: 19.10.2012) und damit die Hindernissituation des vorliegenden HBK spätestens per 19.10.2022 erneut überprüft werden muss,
- dass bei Änderungen der Infrastruktur und/oder des Betriebs (wie Pistendimensionen, Lage der Landeswellen, An- und Abflugrouten, etc.) auf dem Flugplatz der HBK jeweils vom Flugplatzhalter zu überprüfen ist und allfällige Änderungen beim BAZL umgehend zu beantragen sind,
- dass Bauten und Anlagen, einschliesslich Krane, Seilbahnen, Antennen, Kabel, Drähte und dergleichen sowie Bepflanzungen, welche die Hindernisbegrenzungsflächen durchstossen, Luftfahrthindernisse darstellen und deshalb einer Bewilligung des BAZL bedürfen (Art. 63 VIL),
- dass auch Objekte, die eine Fläche des HBK nicht durchstossen, indes im überbauten Gebiet eine Höhe von 60 m und mehr erreichen und im übrigen Gebiet eine Höhe von 25 m und mehr, bewilligungspflichtige Luftfahrthindernisse sind (Art. 63 VIL),
- dass der Eigentümer eines Luftfahrthindernisses das Bundesamt über dessen Veräusserung oder Beseitigung direkt zu unterrichten hat (Art. 65 Abs. 1 VIL),
- dass Luftfahrthindernisse, die für eine begrenzte Zeit erstellt werden, auf den gemeldeten Zeitpunkt hin abzuberechnen und abzumelden sind (Art. 65 Abs. 2 VIL),
- dass mit der Erstellung oder Änderung eines Luftfahrthindernisses grundsätzlich erst begonnen werden darf, wenn die Bewilligung des BAZL dafür rechtskräftig geworden ist (d.h. nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist; Art. 66 Abs. 3 VIL),
- dass diese Verfügung je zusammen mit einem Exemplar des genehmigten HBK den betroffenen Gemeinden Dittingen, Zwingen, Laufen, Röschenz und Blauen sowie der kantonalen Meldestelle Basel-Land zur Kenntnis mitgeteilt wird,
- dass die betroffenen Gemeinden dem HBK in ihrer Nutzungsordnung gemäss Art. 62 Abs. 2 Satz 2 VIL Rechnung zu tragen haben,
- dass das BAZL gemäss Art. 6b Abs. 1 des Luftfahrtgesetzes (LFG, SR 748.0) für Verfügungen Gebühren erhebt,
- dass die Gebühr für diese Verfügung gestützt auf Art. 6b Abs. 2 LFG i.V.m. Art. 5 der Verordnung über die Gebühren des BAZL (GebV-BAZL, SR 748.112.11) auf Fr. 180.-- festgesetzt wird.

Aus diesen Gründen wird

verfügt:

1. Der HBK des Flugplatzes Dittingen, eingereicht am 14.02.2013 durch die Segelfluggruppe Dittingen (Vermessungsdatum 19.10.2012) wird genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt.
2. a) Der HBK ist vom Flugplatzhalter wie folgt zu überprüfen:
 - bezüglich der Hindernissituation spätestens per 19.10.2022
 - bezüglich Änderungen von Betriebsabläufen jeweils sofort
- b) Die jeweiligen Prüfergebnisse sind dem BAZL umgehend zu melden und die Änderungen des HBK sind zu beantragen.

3. Die Kosten für diese Verfügung, bestimmt auf Fr. 180.--, werden der Segelfluggruppe Dittingen auferlegt.
4. Zu eröffnen der Segelfluggruppe Dittingen per Einschreiben (mit Rückschein) und einem Exemplar des genehmigten HBK.
5. Mitzuteilen (je zusammen mit einem Exemplar des HBK) den Gemeinden:
 - *Gemeindeverwaltung Dittingen, Schulweg 2, 4243 Dittingen*
 - *Gemeindeverwaltung Zwingen, Schlossgasse 4, 4222 Zwingen*
 - *Stadtverwaltung Laufen, Vorstadtplatz 2, 4242 Laufen*
 - *Gemeindeverwaltung Röschenz, Dorfplatz 1, 4244 Röschenz*
 - *Gemeindeverwaltung Blauen, Dorfstrasse 15, 4223 Blauen*

sowie dem Kanton:

- *Bauinspektorat Basel-Land, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal*

Bundesamt für Zivilluftfahrt

Daniel Hügli, Vizedirektor
Leiter Abteilung Sicherheit Infrastruktur

Michael Müntener
Sektion Flugplätze und Luftfahrthindernisse

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt an dem auf die Eröffnung folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerdefrist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in Händen haben.

Kopie extern an: Segelfluggruppe Dittingen, Herr Urs Winkelmann, Flugplatzleiter, 4243 Dittingen
Kopie intern an: LESA, SIAP-LFHD